

Anzeiger,

Inseraten, Beiblatt zum Elbeblatt

in der Amtsstadt

für die königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Niesha und Strehla.

Nr. 13. Freitag, den 30. März 1860.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Niesha, als auch in Strehla bei Herrn
 Schuhmachernr. Lippert jederzeit entgegen genommen.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 9. bis 11. vorigen Monats wurde aus einem Gute in Niesha und zwar aus
 der Päckelkammer ein noch guter schwarzer Pelz mit schwarz-grau carrirtem halbwollenem Stoffe überzo-
 gen, rockförmig, mit zwei Reihen Perlmutterknöpfen, weißer Pelzfütterung in den Ärmeln, einem Kra-
 gen von sogenannten Siebenbürgischem Pelze und einer etwas dunkleren Kappe unter den beiden auf
 der Rückseite aufgenähten Perlmutterknöpfen, spurlos entwendet, was zu Wiedererlangung des Gestob-
 lehen und Ermittlung des Thäters hierdurch veröffentlicht wird.

Königliches Gerichtsamt Niesha, am 21. März 1860.

von Carlowitz.

Reinhardt.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren für den hiesigen
 Stadtbezirk, werden bei der bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreters im städti-
 schen Wahlbezirk, alle

Wahlberechtigte

sowie überhaupt alle Diejenigen, welche, ohne die Eigenschaft als Hausbesitzer dazu be-
 fähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge §. 58 des Wahlgesetzes vom 24.
 September 1831, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von Erlassung dieser Bekanntmachung an
 und längstens

den 23. April 1860

bei dem unterzeichneten Gerichtsamte mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß
 die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage als Abgeordnete
 Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden nach §. 56 des Wahlgesetzes Nr. 23 und 4
 Diejenigen,

- welche ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder
- ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich haben, oder
- wenigstens 10 Thaler jährlich an directen Real- und Personal-Landesabgaben zahlen,

Das Bedarfs dieser Anmeldung bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtrathes, sowie bei den
 Stadtverordneten nach §§. 60 und 61 des Wahlgesetzes nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, aus welchen der vorstehend unter a, b und c
 angegebenen Gründen sie ihre Wählbarkeit herleiten, schriftlich zu bemerken und wenn diese Gründe nicht
 auf hinlänglich bekannten Gründen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mitzubringen.

Strehla, am 26. März 1860.

Hängschel.

Bekanntmachung.

Wegen der bevorstehenden Neuwahl eines Landtagsabgeordneten und dessen Stellvertre-
 ters im 5. städtischen Wahlbezirk werden alle Diejenigen hiesigen Bürger, welche mit ihren Landes-
 oder Gemeinde-Abgaben ganz oder zum Theil im Rückstande sind, hierdurch aufgefordert, diese Rück-
 stände ungesäumt abzuführen, da die Restanten außerdem nach §. 5 h. des Wahlgesetzes vom 24. Sep-
 tember 1831 von der Stimm- und Wahlberechtigung für die bevorstehende Wahl auszuschließen sind.

Strehla, am 26. März 1860.

Hängschel.

renkiren der
 gt besorgt von
 eifnergasse.
 hiesige Stadt

rsus
 Erzieher, welche
 ngunterricht
 rsucht, diesfall
 ril d. J. beim
 älligt niederzu

n Benedix,
 lehrer.

chen von einem
 be kann nächste
 d. Exp. d. Bl.

ied in Niesha

te ladet ein ge-
 st ein und wird
 inken aufwarten
 er,
 Gerichtsamte.

em 32. Geburts-

och dem Korpo-
 genfeste.
 S.....

ipfen,
 30.
 4 . 8 .
 3 . 15 .
 2 . 6 .
 14 Rgr. — Pf

chag,
 60.
 6 Rg — Pf
 4 . 10 .
 3 . 7 .
 2 . 10 .
 4 . 15 .

bbeln,
 60.
 5 Rg 27 Pf
 4 . 10 .
 2 . 3 .
 20 bis 128 Pf.